

PartnerTipps

4/19 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

(B)PACKEN WIR'S AN.

FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

Packen wir's an:

Wenn das neue Jahr beginnt, sind wir voller guter Vorsätze und neuer Pläne, Vorhaben und Tatendrang. Der Geschäftsalltag mit all seinen Herausforderungen startet von Neuem.

Backen wir's an:

In vielen Küchen wird vor Weihnachten gebacken, verziert und am besten ofenfrisch verzehrt. Der Duft von Vanillekipferl und Punsch liegt in der Luft. Diese Zeit soll Freude machen. Diese Zeit macht Freude und lässt uns auch ein wenig innehalten.

Für das vergangene Jahr bedanken wir uns für Ihr Vertrauen und freuen uns auch weiterhin auf gute Zusammenarbeit. Packen wir's an!

Verbringen Sie schöne Feiertage. Sie werden uns in der Zeit zwischen 23.12.2019 und 6.1.2020 nicht (oder nur vereinzelt) in unseren Kanzleien antreffen.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr.

Freiraum schaffen.

Die Geschäftsführer und Mitarbeiter der Partner-Treuhand-Gruppe



INHALT

Steuertipps zum Jahresende
Seite 04

Steuerbefreiung für bestimmte
Aushilfen läuft aus
Seite 05

Die voraussichtlichen ASVG-Werte
Seite 06

Sozialversicherung der Selbständi-
gen (GSVG)
Seite 06



Die Geschäftsführung der Partner-Treuhand-Gruppe

Aufgabenintensive
Zeiten stehen an

Nicht nur an den Skiliften und in Einkaufszentren herrscht Hochbetrieb, auch an unseren Kanzleistandorten schleicht sich immer wieder dieses hoffnungsvolle Gefühl ein: „nächstes Jahr wird alles anders!“

Lassen Sie uns aber in steuerlichen Belangen Unterstützung anbieten: Wer eine strukturierte **CHECKLISTE** hat, übersieht weder Termine noch Aufgaben. Zu finden unter www.partner-treuhand.at/news/checkliste_zum_jahreswechsel

- ✓ **Steuerspar-Checkliste: Unternehmer**
- ✓ **Steuerspar-Checkliste: Bilanzvorbereitung**
- ✓ **Voraussichtliche Sozialversicherungswerte 2020**
- ✓ **Was gibt es Neues 2019/2020?**

Für detaillierte Fragen zu Ihrer individuellen Situation oder allgemeinen Themen kontaktieren Sie uns gerne.

Behindertenpauschale
Seite 07

EU-Finanzanpassungsgesetz
Seite 07

**Was ändert sich beim
Kfz-Sachbezug**
Seite 08

Beförderungsnachweis
Seite 09

**Sind Sponsorzahlungen von
der Steuer absetzbar?**
Seite 10

KUNDE IM MITTELPUNKT:

**Rukapol, Manufaktur
für Sicherheitsschuhe**

Apfelhof Gatterbauer
Seite 11

SteuerEvent der Partner-Treuhand-Gruppe



Das war unser SteuerEVENT: „OIS DABEI!“ mit Stefan OTTO

„OIS DABEI“ wenn Geschäftsführer und MitarbeiterInnen der Partner-Treuhand-Gruppe unsere Kunden und Geschäftspartner außerhalb der Kanzleitären begrüßen.

„OIS DABEI“ – bayrischer Schmah, viel Witz und Geschichten aus dem Leben präsentierte Autodidakt Stefan Otto bei seinen Glanzstücken mit Keyboard, Gitarre und Waschbrett, seiner Fußrhythmus-Maschine und seinem sympathisch-bayrischem Gemüt.

DANKE fürs Dabeisein!

Mehr Fotos auf www.cityfoto.at (🔍 Partner-Treuhand)
WT1-Nachbericht auf www.partner-treuhand.at oder WT1.at/mediathek



NICHT VERGESSEN: ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG DURCH DIE BUNDESBEHÖRDEN

Unternehmer müssen ab 1.1.2020 verpflichtend an der "elektronischen Zustellung behördlicher Schriftstücke" teilnehmen. Als Unternehmer gelten dabei nicht nur Personen, die betriebliche Einkünfte erzielen, sondern auch Personen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. (Ausnahme: es ist kein Internetanschluss verfügbar oder die Umsatzgrenze zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen wird unterschritten.)

ACHTUNG: Durch eine automatische Übernahme von Daten (z. B. FinanzOnline) kann bereits ab 1.12.2019 an Teilnehmer im Teilnehmerverzeichnis elektronisch zugestellt werden. Zur Abholung von elektronischen Zustellungen ist eine Registrierung am Unternehmensserviceportal, kurz USP, (www.usp.gv.at) erforderlich.

STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

Nehmen Sie sich Zeit, um Ihre Steuersituation zu überdenken.

Steuerstundung (Zinsgewinn) durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss (bei bilanzierenden Unternehmen) sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert. Anzahlungen werden nicht ertragswirksam eingebucht, sondern lediglich als Passivposten.

Daher: Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – mit Abnehmern für den Jahresbeginn 2020 vereinbaren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2020 fertiggestellt werden. Die Fertigstellung muss für das Finanzamt dokumentiert werden.

Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt (mit Ausnahmen) das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (Bilanzierung) der Fall ist. Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z. B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.

Beispiel: Die Mietzahlung für Dezember 2019, die am 31.12.2019 fällig ist und am 15.1.2020 bezahlt wird, gilt aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2019 als bezahlt.

Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblicher Mitunternehmerschaft

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen: Grundfreibetrag und investitionsbedingter Freibetrag. Wird nicht investiert, so steht natürlichen Personen (mit betrieblichen Einkünften) jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13% des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von €30.000 zu (maximaler Freibetrag €3.900). Übersteigt der Gewinn €30.000, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzukommen, der davon abhängt, in welchem Umfang der übersteigende Freibetrag durch bestimmte Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist.

Forschungsprämie

Es kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Forschungsprämie pro Jahr in Höhe von 14% der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden (soweit nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt). Bei eigenbetrieblicher Forschung hat der Steuerpflichtige ein Gutachten der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft) vorzulegen.



PARTNER-TREUHAND

DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

T +43 (0) 7242 / 41 601
georg.doppelbauer@partner-treuhand.at

Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis €400 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher sollten Sie diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2020 ohnehin geplant ist.

Hinweis: Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich. Ab 2020 können Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis €800 im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden (dies gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen).

Bei Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten über €400 aber maximal €800, kann ein Zuwarten der Anschaffung bis Anfang 2020 überlegenswert sein, da dann steuerlich eine kürzere Abschreibung möglich ist. Zu beachten ist jedoch, dass diese Wirtschaftsgüter für die Nutzung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages nicht verwendet werden können.

Halbjahresabschreibung

für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2019, steht eine Halbjahres-AfA zu.

Umsatzgrenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer liegt 2019 bei €30.000 (Nettoumsatz). Für diese Grenze sind im Wesentlichen die steuerbaren Umsätze relevant, wobei bestimmte steuerfreie Umsätze nicht einzubeziehen sind. Einmal in fünf Jahren kann die Umsatzgrenze um max. 15% überschritten werden. **Achtung:** 2020 wird die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer auf €35.000 erhöht.

Ertragssteuerfreie Geschenke und Feiern für Mitarbeiter

Betriebsveranstaltungen, z. B. Weihnachtsfeiern, sind bis zu €365 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke, wie z. B. auch Gutscheine, die nicht in Bargeld abgelöst werden können, sind innerhalb eines Freibetrages von €186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bargeschenke sind jedoch immer steuerpflichtig.

Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen dürfen 10% des Gewinns des aktuellen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Wenn im nächsten Jahr höhere Einkünfte erwartet werden, kann es daher günstiger sein, eine Spende auf Anfang 2020 zu verschieben.

Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung und der Energieabgabenvergütung für 2014

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung 2014 aus.

Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12. können in der Regel bis Jahresende letztmalig einen Antrag auf Energieabgabenvergütung für das Jahr 2014 stellen.

Registrierkasse

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

Die Überprüfung des signierten Jahresbeleges ist verpflichtend (laut BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden. Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

Arbeitnehmertipp:

Investitionen in Arbeitsmittel bis Jahresende prüfen

Arbeitnehmer können unter bestimmten Voraussetzungen auch kostenintensivere Arbeitsmittel, wie die Anschaffung eines Laptops, von der Steuer absetzen. Wird zum Beispiel ein Laptop mit Anschaffungskosten von €600 bis Jahresende 2019 angeschafft, so sind die Anschaffungskosten nur verteilt auf die Nutzungsdauer als Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuer absetzbar.

Investitionen in Arbeitsmittel mit Anschaffungskosten bis zu €400 können jedoch sofort (allerdings unter Berücksichtigung eines Privatanteils) noch im Jahr 2019 abgesetzt werden.

Durch das Steuerreformgesetz 2020 wurde die Grenze von €400 ab 2020 auf €800 angehoben.

Wartet man also mit der Anschaffung des Laptops mit Anschaffungskosten von z. B. €600 bis in den Jänner 2020, so ist zwar für 2019 keine Abschreibung ansetzbar, dafür sind aber die Anschaffungskosten abzüglich Privatanteil sofort im Jahr 2020 steuerlich abzugsfähig.



PARTNER-TREUHAND

Ingeborg Gratz-Neudecker
Geschäftsführung, Steuerberaterin

T +43 (0) 7242 / 41 601
inge.gratz-neudecker@partner-treuhand.at

STEUERBEFREIUNG FÜR BESTIMMTE AUSHILFEN LÄUFT PER 31.12.2019 AUS

Bis 31.12.2019 ist es möglich, bestimmte geringfügig beschäftigte Aushilfen steuerfrei im Betrieb zu beschäftigen.

Hier galt es eine Reihe von Voraussetzungen einzuhalten und gut zu dokumentieren. So durfte unter anderem der Dienstnehmer nicht mehr als 18 Tage im Kalenderjahr als steuerbefreite Aushilfskraft tätig sein oder auch der Arbeitgeber durfte an maximal 18 Tagen im Kalenderjahr solche Aushilfskräfte beschäftigen. Diese steuerliche Begünstigung läuft nun per 31.12.2019 aus. Für die Sozialversicherung bleiben die entsprechenden Regelungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz noch bis Ende 2020 relevant.

WAS BEDEUTET DIE ZUSAMMENLEGUNG DER SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER AB 1.1.2020 FÜR UNTERNEHMER?

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Per 1.1.2020 werden aus den neun Gebietskrankenkassen der einzelnen Bundesländer eine Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK). Für Dienstgeber sollen dadurch einheitliche Standards geschaffen werden. Wie bisher müssen Dienstgeber mittels ELDA ihren Melde- und Beitragsverpflichtungen nachkommen. Zuständig für den Dienstgeber ist im Regelfall die Landesstelle im jeweiligen Bundesland, wenn der Dienstgeber Beitragskonten in nur einem Bundesland hat. Hat der Dienstgeber jedoch Beitragskonten in mehreren Bundesländern, soll er bundesweit nur mehr einen einzigen Ansprechpartner haben, einen sogenannten „Single Point of Contact“ (SPOC). Dieser wird bei jener Landesstelle sein, wo sich der Sitz des Unternehmens befindet.

Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)

Alle jene, die bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) oder bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) versichert sind, sind ab dem 1.1.2020 Kunden bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS), die ab diesem Zeitpunkt Rechtsnachfolgerin der SVA und SVB ist. Dies erfolgt automatisch, seitens der Kunden ist keine Aktion erforderlich.

DIE VORAUSSICHTLICHEN ASVG-WERTE 2020

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung aller unselbständig beschäftigten Personen in Österreich.

Die Geringfügigkeitsgrenze und die Höchstbeitragsgrundlage werden jedes Jahr, mit der aktuell gültigen Aufwertungszahl, neu errechnet. Diese beträgt für das Jahr 2020: **1,031**.

ASVG-Werte (voraussichtlich)	EUR
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	460,66
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	690,99
Höchstbeitragsgrundlage täglich	179,00
monatlich	5.370,00
jährlich für Sonderzahlungen	10.740,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	6.265,00

Die Auflösungsabgabe entfällt ab 2020!

REGELBEDARFSSÄTZE FÜR UNTERHALTSLEISTUNGEN

Ein Unterhaltsabsetzbetrag kann unter bestimmten Voraussetzungen zur steuerlichen Entlastung geltend gemacht werden, wenn der gesetzliche Unterhalt geleistet wird, und

- das Kind sich in einem Mitgliedstaat der EU, in einem EWR-Staat oder in der Schweiz aufhält,
- das Kind nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen angehört und
- für das Kind keine Familienbeihilfe bezogen wird.

Wenn keine vertragliche, gerichtliche oder behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung erfolgt ist, wird der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann zuerkannt, wenn der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und die Regelbedarfssätze nicht unterschritten wurden.

Die Regelbedarfssätze wurden wie folgt festgelegt:

Altersgruppe	EUR
0 bis 3 Jahre	212
3 bis 6 Jahre	272
6 bis 10 Jahre	350
10 bis 15 Jahre	399
15 bis 19 Jahre	471
19 bis 28 Jahre	590



G.P.S.-TREUHAND

Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
gerhard.diplinger@gps-treuhand.at

SOZIALVERSICHERUNG DER SELBSTÄNDIGEN (GSVG)

Nachstehend ein Überblick über die Beitragssätze und Beitragsgrundlagen der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft:

Pensionsversicherung	EUR
Beitragssatz	18,5%
Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	6.265,00
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	75.180,00
Mindestbeitragsgrundlage pro Monat	574,36
Mindestbeitragsgrundlage pro Jahr	6.892,32
Krankenversicherung	EUR
Beitragssatz	6,8%
Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	6.265,00
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	75.180,00
Mindestbeitragsgrundlage pro Monat	460,66
Mindestbeitragsgrundlage pro Jahr	5.527,92
Unfallversicherung	EUR
Beitrag zur Unfallversicherung monatlich	10,09
jährlich	121,08



BEHINDERTENPAUSCHALBETRÄGE

Unter bestimmten Voraussetzungen steht bei Behinderung einem Steuerpflichtigen ein Freibetrag bei der Berechnung der Einkommensteuer zu. Die Höhe des jährlichen Freibetrages richtet sich nach dem Ausmaß der Behinderung. Bereits ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2019 gelten durch das Steuerreformgesetz 2020 folgende neue Freibeträge:

Minderung der Erwerbstätigkeit	Freibetrag ab VZ 2019 (EUR)	Freibetrag bis VZ 2018 (EUR)
25 % bis 34 %	124	75
35 % bis 44 %	164	99
45 % bis 54 %	401	243
55 % bis 64 %	486	294
65 % bis 74 %	599	363
75 % bis 84 %	718	435
85 % bis 94 %	837	507
ab 95 %	1.198	726

EU-FINANZ-ANPASSUNGSGESETZ 2019: ÄNDERUNGEN

Das EU-Finanz-Anpassungsgesetz (EU-FinAnpG) besteht als umfangreiches Gesetzespaket aus mehreren Einzelgesetzen, die eine Vielzahl von unterschiedlichen EU-Richtlinien in nationales Recht umsetzen.

Im Folgenden ein grober Überblick über einige aus steuerlicher Sicht ausgewählte betroffene Rechtsbereiche:

Das EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz (EU-BStbG) normiert ein Verfahren von Besteuerungsstreitigkeiten zwischen EU-Mitgliedstaaten, welche durch unterschiedliche Auslegungen von Doppelbesteuerungsabkommen entstehen können.

Dadurch sollen ab 1.9.2019 Streitigkeiten aufgrund von Mehrfachbesteuerungen besser beigelegt werden können. Dies erfordert auch einige Änderungen der **Bundesabgabenordnung (BAO)**.

Änderungen des **Finanzstrafgesetzes**, welche mit 23.7.2019 in Kraft traten, betreffen unter anderem den grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrug (Karussellbetrug), die gewerbsmäßige Tatbegehung, die Erhöhung der Höchststrafdrohungen bei Steuer- und Zolldelikten, den Strafrahmen bei Abgabenbetrug und die Zuständigkeitsgrenze für den Spruchsenat.

Es kam auch aufgrund der Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie unter anderem zu Änderungen im **Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)**. Diese Anpassungen betreffen zum Beispiel die jährlichen Sorgfaltspflichten der Rechtsträger, die Übermittlung von Compliance Packages, die Strafbestimmungen sowie Trusts und trustähnliche Vereinbarungen.

Bisher konnte bei Vorliegen eines berechtigten Interesses in das Register eingesehen werden. Dies soll ab 10.1.2020 durch eine öffentliche Einsicht in das Register ersetzt werden.

WELCHE STEUERGESetze WURDEN KNAPP VOR DER NATIONALRATSWAHL BESCHLOSSEN?

Wie schon erwähnt bringt das **Steuerreformgesetz 2020 (StRefG2020)** Änderungen in einer Vielzahl von Steuergesetzen. Unter dem Titel „Entlastung“ sind hier unter anderem nur beispielhaft eine Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrages und des Pensionistenabsetzbetrages sowie eine Senkung der Krankenversicherungsbeiträge für Selbständige und Bauern erwähnt.

Die Grenze zur Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern wird auf €800 erhöht. Erleichterungen kommen auch für Kleinunternehmer.

Ebenfalls beschlossen wurde das **Abgabenänderungsgesetz 2020 (AbgÄG 2020)**. Es umfasst unter anderem das bereits dargestellte Digitalpaket mit einer Digitalsteuer für Onlinewerbeleister sowie Änderungen in der Umsatzsteuer, Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung und ein EU-Meldepflichtgesetz.

Beschlossen wurde auch das **Finanz-Organisationsreformgesetz (FORG)**. Aus den 40 Finanzämtern in Österreich entstehen ab 1. Juli 2020 das „Finanzamt Österreich“ und das „Finanzamt für Großbetriebe“ (zuständig für Unternehmen mit jährlichen Umsätzen von über € 10 Mio.).

Auch die neun Zollämter werden zu einem „Zollamt Österreich“ zusammengeführt. Die Aufgaben der Finanzpolizei, der Steuerfahndung und der Finanzstrafbehörde sollen vom „Amt für Betrugsbekämpfung“ wahrgenommen werden.

WAS ÄNDERT SICH BEIM KFZ-SACHBEZUG?

Der Bundesminister für Finanzen hat die Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge geändert. Im Folgenden die wichtigsten Änderungen.

Geänderte Regelungen bei Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges

Grundsätzlich ist wie bisher ein Sachbezug von 2% der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), maximal €960 monatlich, anzusetzen.

Kfz mit geringerem CO₂-Emissionswert

Abweichend von der oben genannten Grundregel war bisher unter anderem geregelt, dass für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von nicht mehr als 130 g/km (Wert für das Kalenderjahr 2016) ein Sachbezug von 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (inkl. USt und NoVA), maximal €720 monatlich, anzusetzen ist.

Der CO₂-Emissionswert fällt nach der bisherigen Regelung ab 2016 um jährlich 3 g: für 2017 gilt 127 g/km, für 2018 124 g/km, für 2019 121 g/km und ab 2020 118 g/km. Für die Ermittlung des Sachbezugs ist die CO₂-Emissionswert-Grenze im Kalenderjahr der Anschaffung des Kraftfahrzeuges oder seiner Erstzulassung maßgeblich.

Durch die neue Verordnung wurde oben angeführte Bestimmung geändert, sodass für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von nicht mehr als 141 g/km ein Sachbezug von 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (inkl. USt und NoVA), maximal €720 monatlich, anzusetzen ist. Der CO₂-Emissionswert von 141 g/km gilt im Kalenderjahr 2020 für erstmalig nach dem 31.3.2020 zugelassene Kraftfahrzeuge und verringert sich beginnend ab 2021 bis 2025 um jährlich 3 g. Die CO₂-Emissionswert-Grenze bezieht sich auf das Jahr der erstmaligen Zulassung.

Maßgeblicher CO₂-Wert

Bisher war in der Verordnung geregelt, dass sich der maßgebliche CO₂-Emissionswert aus dem CO₂-Emissionswert des kombinierten Verbrauches laut Typen- bzw. Einzelgenehmigung oder aus der EG-Typengenehmigung ergibt. Nun wurde neu verordnet, dass als maßgeblicher CO₂-Emissionswert der folgende Wert laut Typenschein bzw. Einzelgenehmigungsbescheid heranzuziehen ist:

- der kombinierte WLTP-Wert der CO₂-Emissionen (Weltweit harmonisiertes Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge),
- bei extern aufladbaren Elektro-Hybridfahrzeugen der gewichtet kombinierte WLTP-Wert der CO₂-Emissionen,
- für Krafträder der WMTC-Wert der CO₂-Emissionen (Weltweit harmonisierter Emissions-Laborprüfzyklus).

Ab wann gelten obige Änderungen?

Diese Änderungen gelten für Kraftfahrzeuge, die nach dem 31.3.2020 erstmalig zugelassen werden und für die im Typenschein bzw. Einzelgenehmigungsbescheid der WLTP-Wert bzw. WMTC-



Wert der CO₂-Emissionen ausgewiesen ist. Sie sind erstmals anzuwenden für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.3.2020 enden.

Für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1.4.2020 erstmalig zugelassen werden und für die nach dem 31.3.2020 im Typenschein bzw. Einzelgenehmigungsbescheid kein WLTP-Wert bzw. WMTC-Wert der CO₂-Emissionen ausgewiesen ist, kommen auch für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.3.2020 enden, weiterhin die Bestimmungen der „alten“ Sachbezugswertverordnung zur Anwendung.

Vorfürkraftfahrzeuge

Bei Vorfürkraftfahrzeugen sind nun die um 15% (bisher 20%) erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich Sonderausstattungen) zuzüglich USt und NoVA anzusetzen. Diese Änderung gilt für Vorfürkraftfahrzeuge, die nach dem 31.12.2019 erstmalig zugelassen werden und ist erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 enden.

Weitere Änderungen der neuen Verordnung betreffen die Anrechnung von Kostenbeiträgen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber.

Neue Regelung zur Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Fahrrads oder Kraftrads

Für die Nutzung eines arbeitgebereigenen Fahrrades oder Kraftfahrzeuges mit einem CO₂-Emissionswert von 0g/km für nicht beruflich veranlasste Fahrten ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen. Für andere Krafträder sind die Vorschriften zur „Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges“ anzuwenden.



Like us
on Facebook

www.partner-treuhand.at/facebook



WIESINGER-TREUHAND

Wolfgang Wiesinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.wiesinger@wiesinger-treuhand.at

WIE KANN DER NACHWEIS DER BEFÖRDERUNG ODER VERSENDUNG BEI INNERGEMEINSCHAFTLICHER LIEFERUNG ERFOLGEN?

Möchte man eine innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerfrei behandeln, so ist es neben anderen Voraussetzungen erforderlich, einen buchmäßigen Nachweis zu erbringen, dass der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat.

Wie dieser Nachweis zu erbringen ist, regelt eine eigene Verordnung des österreichischen Finanzministers zum Umsatzsteuergesetz. Diese bestimmt unter anderem Folgendes:

In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert, hat der Unternehmer den Nachweis wie folgt zu führen:

- durch die Durchschrift oder Abschrift der Rechnung,
- durch einen handelsüblichen Beleg aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (insbesondere Lieferschein) und
- durch eine Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten oder in den Fällen der Beförderung des Gegenstandes durch den Abnehmer durch eine Erklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird.

In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet, hat der Unternehmer den Nachweis wie folgt zu führen:

- durch die Durchschrift oder Abschrift der Rechnung und
- durch einen Versendungsbeleg, wie z. B. Frachtbriefe, Postaufgabebescheinigungen, Konnossemente und dergleichen oder deren Doppelstücke.

Ist es dem Unternehmer im Falle der Versendung nicht möglich oder nicht zumutbar, den Versendungsnachweis wie oben angeführt zu führen, kann er den Nachweis auch wie bei einer Beförderung führen. Zusätzliche Regelungen sind zu beachten, wenn der Gegenstand der Lieferung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch einen Beauftragten bearbeitet oder verarbeitet worden ist.

EU-Durchführungsverordnung gilt ab 1.1.2020

Diese gilt in jedem Mitgliedstaat, ohne dass diese in nationales Recht umgesetzt werden muss. Der österreichische Gesetzgeber hat in den erläuternden Bemerkungen zum Steuerreformgesetz 2020 nun darauf hingewiesen, dass der Nachweis der Beförderung oder Versendung gemäß der bestehenden Verordnung des österreichischen Finanzministers oder gemäß der neuen EU-Durchführungsverordnung erfolgen kann.

Auch eine **EU-Durchführungsverordnung** normiert nun ab **1.1.2020** wie zu dokumentieren ist, dass die Gegenstände der Lieferung tatsächlich ins EU-Ausland gelangt sind:

Der Verkäufer muss angeben, dass die Gegenstände von ihm oder auf seine Rechnung von einem Dritten versandt oder befördert wurden. Zudem muss der Verkäufer im Besitz von mindestens zwei einander nicht widersprechenden Nachweisen sein, die von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden, die voneinander, vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig sind.

Es können dabei entweder zwei Dokumente aus der unten angeführten Liste a) oder jeweils ein Dokument aus Liste a) und ein Dokument aus Liste b) sein.

Liste a): Unterlagen zum Versand oder zur Beförderung der Gegenstände, wie beispielsweise ein unterzeichneter CMR-Frachtbrief, ein Konnossement, eine Luftfracht-Rechnung oder eine Rechnung des Beförderers der Gegenstände.

Liste b): Eine Versicherungspolizze für den Versand oder die Beförderung der Gegenstände, Bankunterlagen (jene, die die Bezahlung des Versands oder der Beförderung der Gegenstände belegen), von einer öffentlichen Stelle, wie beispielsweise eine von einem Notar ausgestellte offizielle Ankunftsbestätigung, eine Quittung eines Lagerinhabers im Bestimmungsmittgliedstaat, durch die die Lagerung der Gegenstände bestätigt wird.

Wenn die Gegenstände vom Erwerber oder auf Rechnung des Erwerbers von einem Dritten versandt oder befördert wurden, so ist zudem bis zum 10. des Folgemonats eine entsprechende schriftliche Erklärung des Erwerbers erforderlich.

Auch der Inhalt dieser Erklärung ist in der EU-DVO geregelt.

Wir verschaffen Ihnen Freiraum www.partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

G.P.S.-TREUHAND

WIESINGER-TREUHAND

PARTNER TREUHAND
SALZBURG

PT-STEUERBERATUNG

PARTNER CONSULT

KÖNNEN SPONSORZAHLUNGEN VON DER STEUER ABGESETZT WERDEN?

Freiwillige Zuwendungen wie Sponsorzahlungen sind grundsätzlich nicht steuerlich abzugsfähig.

Die Einkommensteuerrichtlinien führen aber aus, dass Sponsorzahlungen eines Unternehmers allerdings dann Betriebsausgaben sind, wenn sie nahezu ausschließlich auf wirtschaftlicher Grundlage beruhen und als eine angemessene Gegenleistung für die vom Gesponserten übernommene Verpflichtung zu Werbeleistungen angesehen werden können.

Der Sponsortätigkeit muss eine breite öffentliche Werbewirkung zukommen. Die Werbeleistung sollte mit Beweisstücken, wie Fotos, Zeitungsausschnitten, Tonmitschnitten usw. dokumentiert werden. Zudem empfiehlt sich der Abschluss eines schriftlichen Sponsorvertrages, in dem Ort, Zeitpunkt und Umfang der Werbeleistungen sowie die jeweiligen Leistungsverantwortlichen schriftlich festgehalten werden.

Die Rechtsmeinung des Finanzamtes in den Einkommensteuerrichtlinien zu zwei Einzelfällen lautet wie folgt:

Sportler und Sportvereine

Diese müssen Werbeleistungen zusagen, die erforderlichenfalls auch durch den Sponsor rechtlich erzwungen werden können. Der gesponserte Sportler oder Künstler muss sich als Werbeträger eignen. Die vereinbarte Reklame muss ersichtlich sein (etwa durch die Aufschrift am Sportgerät oder auf der Sportkleidung, Führung des Sponsornamens in der Vereinsbezeichnung). Auch eine Wiedergabe in den Massenmedien unterstützt die Werbefunktion. Ist der Verein nur einem kleinen Personenkreis bekannt, ist eine typische Werbewirksamkeit nicht gegeben.

Kulturelle Veranstaltungen

Der gesponserte Veranstalter hat hier nur eingeschränkte Möglichkeiten, für den Sponsor als Werbeträger aufzutreten. Es kommt daher in besonderem Maße auch auf die (regionale) Bedeutung der Veranstaltung und deren Verbreitung in der Öffentlichkeit an.

Entsprechend den Einkommensteuerrichtlinien hat das Finanzamt keine Bedenken, Sponsorleistungen für z. B. kulturelle Veranstaltungen (insbesondere Opern- und Theateraufführungen sowie Kinofilme) mit entsprechender Breitenwirkung als Betriebsausgaben anzuerkennen, wenn das Sponsoring in der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird.

Davon kann ausgegangen werden, wenn der Sponsor nicht nur anlässlich der Veranstaltung (etwa im Programmheft) erwähnt wird, sondern auch in der kommerziellen Firmenwerbung (beispielsweise Inserat- oder Plakatwerbung) auf die Sponsortätigkeit hingewiesen oder darüber in den Massenmedien redaktionell berichtet wird.

Die Partner-Treuhand Wels Partner-Treuhand: Schulkooperation HAK2 trifft Wirtschaft

Für die Abschlussklassen der HAK2 in Wels ist diese Veranstaltung in ihrer Schule ein wichtiger Beitrag zur Berufsfindung.

In Gesprächsrunden mit Führungskräften verschiedenster Unternehmen erhalten die angehenden Maturanten Antworten auf Fragen.



Interessierte HAK-Schüler im Gespräch.

Wer weiß? Vielleicht finden sich darunter bald schon zukünftige Mitarbeiter der Partner-Treuhand-Gruppe und somit auch Ihre Ansprechpartner. Infos unter www.partner-treuhand.at



Unser Kunde im **Mittelpunkt**

SIE AUCH?

E-Mail an: marketing@partner-treuhand.at

Zeigen Sie unseren Kunden, was Sie haben, können oder machen. Wir stellen Ihr Unternehmen, Ihr Produkt oder Ihre Dienstleistung, in den Mittelpunkt. In einer der nächsten Ausgabe unserer Kundenzeitung sind Sie unser Kunde im Mittelpunkt!

Der Beitrag ist für Sie selbstverständlich kostenlos.

*Die Partner-Treuhand behält sich die Auswahl und Reihung der Artikel vor.
Nur gültig für Klienten der Partner-Treuhand-Gruppe!*

Unser Kunde im Mittelpunkt



RUKAPOL Manufaktur für Sicherheitsschuhe GmbH
HIGH PERFORMANCE AUF SCHRITT UND TRITT. Nach diesem Credo ist bei Rukapol das gesamte Unternehmen ausgerichtet.

Während man auf eine lange Tradition zurückblickt – gegründet wurde das Unternehmen 1954 – so stellt man sich bei Rukapol permanent den wachsenden Herausforderungen des Marktes für persönliche Schutzausrüstungen bzw. Arbeitsschutz.

Heute kann Rukapol mit der Zentrale in Behamberg bei Steyr und rund 50 MitarbeiterInnen namhafte Industrieunternehmen, Institutionen, Energieversorger und Gewerbebetriebe im In- und Ausland zu seinen Kunden zählen. Mit besonderer Innovationskraft vor allem in den Bereichen Hitze, Kälte, Stahlbau und Forstwirtschaft, entwickelte sich Rukapol zu einem der führenden mitteleuropäischen Markenhersteller im Bereich der Sicherheitsschuhe. Nach erfolgreichen Produktinnovationen, technischen Weiterentwicklungen der neuen Schuhkollektion und einem neuen Unternehmensauftritt, wird nun auch die gesamte Vertriebsstruktur auf HIGH PERFORMANCE in den Kundenleistungen ausgerichtet.

Die verstärkte marktseitige Ausrichtung ist auch der Grund warum Dr. Horst König das Unternehmen vom vorherigen Eigentümer Thomas Rudolf Haider Mitte des Jahres 2019 übernommen hat. Ein Traditionsunternehmen dieser Prägung zu übernehmen ist für König eine ehrenvolle Aufgabe: „Tradition verpflichtet... ein vielzitatierter Satz bekommt bei einem Familienunternehmen in der dritten Generation eine besondere Bedeutung. 65 Jahre am Markt für Arbeitssicherheit ist eine stolze Zwischenbilanz, die verpflichtet, mit der gebotenen Sorgfalt, aber auch neuen Ideen und Wegen die Zukunft zu beschreiten“.



Geschäftsführender
Gesellschafter Dr. Horst König

Rukapol® Manufaktur für Sicherheitsschuhe GmbH
Ramingdorf 27, A-4441 Behamberg
Tel: +43 (0) 72 52 / 8 2001 / E-Mail: office@rukapol.at
GRATIS HOTLINE: 0800 24 02 03
www.rukapol.at



**Bei uns finden Sie alles rund um den Apfel –
und noch ein bisschen mehr.**

Unser Betrieb wird seit über 200 Jahren von unserer Familie bewirtschaftet. 1969 wurden die ersten Apfelbäume gepflanzt. Im Laufe der Jahre wurden die Ackerflächen immer weniger und die Bäume immer mehr. Mittlerweile haben wir uns rein auf den Obstbau spezialisiert.

Äpfel, Birnen, Kirschen, Marillen und Zwetschken sind unsere Hauptdarsteller. Aufgrund unserer Betriebsgröße und der Marktsituation im Großhandel haben wir uns auf den **Ab-Hof-Verkauf** spezialisiert. Wir bieten neben frischem Obst auch viele **veredelte, selbstgemachte Produkte** wie Säfte, Most, Cider, Marmeladen, Apfelchips und Edelbrände in unserem Hofladen an.

Zur Weihnachtszeit verkaufen wir auch **Christbäume** aus unserem eigenen Wald und stellen auch gerne **individuelle Geschenke** für Ihre Kunden oder Mitarbeiter zusammen.

Das ganze Jahr über beliefern wir Unternehmen mit Obst, Säften und anderen Produkten von unserem Apfelhof.



FAMILIE GATTERBAUER
Edtholz 15, 4600 Thalheim bei Wels.
Tel.: 072 42 / 672 01 oder 06 99 / 10 37 73 87
E-Mail: info@apfel-hof.at / www.apfel-hof.at

PartnerTipps

4/19 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

G.P.S.-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim/Wels
T +43 (0) 7242 / 45 190
F +43 (0) 7242 / 45 190-2078
office@gps-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER-CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com



www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH,
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43 (0) 7242 / 4 16 01,
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der
Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhau.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotoinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, Rukapol, Apfelhof Gatterbauer,
Wolfgang Simlinger/Cityfoto, HAK2 Wels (Matthias Lauber), istockphoto

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.01. 2020 *

Normverbrauchsabgabe	November
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	November
Werbeabgabe	November
Lohnsteuer	Dezember
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Dezember
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Dezember

Fälligkeitsdatum: 15.02. 2020 *

Kammerumlage	Oktober-Dezember
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Oktober-Dezember
Kraftfahrzeugsteuer	Oktober-Dezember
Werbeabgabe	Dezember
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Dezember
Normverbrauchsabgabe	Dezember
Lohnsteuer	Jänner
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Jänner
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Jänner
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Jänner-März
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Jänner-März
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 29.02. 2020)	Jänner-März

Fälligkeitsdatum: 15.03. 2020 *

Normverbrauchsabgabe	Jänner
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Jänner
Werbeabgabe	Jänner
Lohnsteuer	Februar
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Februar
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Februar

Fälligkeitsdatum: 15.04. 2020 *

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Februar
Werbeabgabe	Februar
Normverbrauchsabgabe	Februar
Lohnsteuer	März
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	März
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	März

* Abgaben mit Fälligkeit an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag: Entrichtung am darauffolgenden Werktag.